



Bekanntmachung der



Satzung vom 16.12.2009 zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Straßenreinigung und die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren vom 17.12.2008.

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994 S. 666), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW 1969 S. 712) und der §§ 3 und 4 des Straßenreinigungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NW 1975 S. 706) in der bei Erlass dieser Satzung jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 16.12.2009 folgende 1. Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I

§ 6 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 - 7), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

- | | | |
|----|-----------------------------------|-------------------|
| a) | dem Anliegerverkehr dient, | 2,54 Euro, |
| b) | dem innerörtlichen Verkehr dient, | 1,41 Euro, |
| c) | dem überörtlichen Verkehr dient, | 1,27 Euro. |

wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

Artikel II - Inkrafttreten:

Die 1. Änderung der Straßenreinigungssatzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.“

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 16.12.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 16.12.2009 Klaus Schumacher, Bürgermeister